



**Amtliche Bekanntmachungen**  
**Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**  
**68/2020 (6. August 2020)**

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildungsmanagement**

vom 6. August 2020<sup>1</sup>

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 9 LHG am 23. Juli 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungsmanagement beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 6. August 2020 gemäß § 32 Abs. 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Projekte und Praktika
- § 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 10 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

**II. Prüfungen im Masterstudiengang**

- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Organisation von Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Schriftliche Modulprüfungen
- § 17 Mündliche Modulprüfungen
- § 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“
- § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Endnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen
- § 23 Abschluss des Masterstudiums
- § 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 26 Aberkennung des akademischen Grades
- § 27 Schutzbestimmungen
- § 28 Einsichtsrecht

**III. Schlussbestimmungen**

- § 29 Inkrafttreten

**IV. Anlagen**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats sowie auf der Rahmenordnung für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

**§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad**

- (1) Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang Bildungsmanagement soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungspositionen in Bildungseinrichtungen aus allen Bildungsbereichen zu übernehmen, insbesondere in Schulen aller Schularten (einschließlich Lehrerbildung und Schulverwaltung), in außerschulischen Bildungseinrichtungen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung. Ihnen sollen Führungskompetenzen vermittelt werden, die sie erfolgreich in ihrem jeweiligen Berufsfeld umsetzen können. Personale und soziale Kompetenzen, Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sollen so miteinander vernetzt werden, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.
- (4) Der Masterstudiengang Bildungsmanagement wird von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in einem Anbieterverbund durchgeführt. Neben der Pädagogischen Hochschule gehören dem Verbund die Führungsakademie Baden-Württemberg, das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft, das Bildungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Universität Hohenheim an.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres aufgenommen werden.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

Den Zugang zum Studium regelt die Zulassungssatzung.

### § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt zwei Jahre bzw. vier Studiensemester.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (ECTSP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 45 ECTSP vorgesehen. Der Masterstudiengang Bildungsmanagement umfasst 90 ECTSP. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload beläuft sich auf 2.700 Stunden.
- (3) Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitenden Modulprüfungen und das Modul „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können in verschiedenen Formen erbracht werden (z. B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation, Portfolio).
- (4) Im Masterstudiengang Bildungsmanagement sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Sie werden in Form von Fernstudieneinheiten, E-Learning-Angeboten (virtuellen Lernprozessen), Kompaktseminaren und Projekten (vgl. 7 §) vermittelt. Fernstudieneinheiten und E-Learning-Angebote werden mit Kompaktseminaren kombiniert und bilden mit diesen zusammen ein oder mehrere Module. Die Masterarbeit und ihre Betreuung sowie das Prüfungskolloquium bilden ein eigenes Modul. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare des Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (5) Der Erwerb von Leistungspunkten (ECTSP) setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 4 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 21 Abs. 1 gebunden.
- (6) Die Aufnahmeprüfungskommission kann anordnen, dass Bewerber/innen dem Studium vorausgehende Brückenmodule besucht, um ihre bzw. seine fachliche Eignung hinsichtlich der Anforderungen des Studiengangs zu erhöhen.
- (7) Das Studium ist so organisiert, dass es berufsbegleitend absolviert werden kann. Näheres regelt der Studienplan.

### § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden. Diese Veranstaltungen sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

### § 7 Projekte und Praktika

- (1) Für die Zulassung zur Masterarbeit (vgl. § 19 Abs. 4) ist die Teilnahme an einem Projekt und einem Praktikum obligatorisch.
- (2) Projekte befassen sich mit konkreten konzeptionellen oder organisatorischen Aufgaben in Bildungseinrichtungen. Die Themen sind mit Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten des Studiengangs abzustimmen.
- (3) Projekte können in Kooperation mit hochschulexternen Institutionen als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Ein Projekt kann sich über den Zeitraum von mehr als einem Semester erstrecken.

- (4) Es ist ein mindestens dreiwöchiges Praktikum abzuleisten. Ein Projektthema kann in Verbindung mit einem solchen Praktikum gewählt werden. Näheres regelt der Studienplan.
- (5) Ein einschlägiges Projekt bzw. Praktikum, das bereits vor Beginn des Masterstudiums durchgeführt wurde, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss als Praktikum gemäß Abs. 4 anerkannt werden, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von formalen Kriterien (z. B. Bericht, Bescheinigung der durchführenden Institution) abhängig machen.

### § 8 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) für den Studiengang Master Bildungsmanagement durch Beschluss des Senats gebildet.
- (2) Der SPA setzt sich zusammen aus
  - drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, davon mindestens eine Person, die am Studiengang beteiligt ist;
  - einer Akademischen Mitarbeiterin bzw. einem Akademischen Mitarbeiter;
  - zwei Studierenden des Studiengangs;
  - zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus dem Anbiitervverbund.
 Drei Mitglieder sollen dem Institut für Bildungsmanagement angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der SPA beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des SPA werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an eine/n Studiendekan/in einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des SPA oder der Fakultäten eine bzw. einen andere/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen, die Mitglied im SPA sind, wählen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des SPA. Der SPA ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der der SPA ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des SPA ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.
- (5) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des SPA wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (6) Der SPA kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.

- (7) Die Sitzungen des SPA sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des SPA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des SPA mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

### § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidungsfindung wirken der Studiengang- und Prüfungsausschuss, das akademische Prüfungsamt und die/der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet die/der für Studium und Lehre zuständige Prorektor/in.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11).
  2. Er vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch eine/n Hochschullehrer/in nach § 19 Abs. 5 die Zulassung zur Masterarbeit. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein/e Studierende/r spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
  3. Er bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/innen und Beisitzer/innen. Die Bestimmung der Beisitzer/innen kann vom Prüfungsausschuss auf die/den jeweiligen Prüfer/in delegiert werden.
  4. Er bestimmt die Prüfungszeiträume und beschließt die Organisation sowie Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen.
  5. Er ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
  6. Er entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
  7. Er entscheidet über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung (gemäß § 14 (4)).
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen:
1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses;
  2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
  3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
  4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
  5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
  6. die formale Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung; die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
  7. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;

8. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
9. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 21);
10. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Masterarbeiten;

- (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 14.
  2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 15. Stellvertretend kann die Zulassung durch die Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgen.
  3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

### § 10 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Als Prüfer/in oder Beisitzer/in können Hochschullehrer/innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern des Anbieterverbundes am Studiengang mitwirken, wenn sie die Anforderung in Absatz 2 erfüllen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet die/der Dekan/in über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Die/Der zu prüfende Studierende kann Prüfer/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgesprochenen. Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen / Prüfern gemäß Absatz 1 bewertet.

### § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so

signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten**

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Studium anzurechnen, wenn 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden

Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Hochschulsystems erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **II. Prüfungen im Masterstudiengang**

### **§ 13 Modulprüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen des Masterstudiengangs Bildungsmanagement soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträume zu erbringen.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein/e Lehrende/r verantwortlich, die/der dem Studiendekan/in und der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Die/Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen.
- (6) Benotete Modulprüfungen können z. B. sein:
  - Portfolios
  - Hausarbeiten
  - Klausuren
  - mündliche Prüfungen.
- (7) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer bzw. die Prüferin in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch die Prüferin bzw. den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 29 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

### **§ 14 Organisation von Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten oder Klausuren finden im Masterstudiengang Bildungsmanagement in der Regel im Anschluss an das Semester statt, in dem das Modul abgeschlossen wird.
- (2) Andere Prüfungen (z. B. Portfolio, mündliche Prüfungen) werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Die Prüfungszeiträume für Wiederholprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt mit Beginn des Prüfungszeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Modulprüfung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist

ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

### § 15 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. im Masterstudiengang Bildungsmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
  2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist;
  3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
  1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
  3. die/der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der/dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 16 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten).
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten betragen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten, das der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

### § 17 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfer/innen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 oder von einer bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfer/in die/den Beisitzer/in. Erfolgt die mündliche Prüfung durch zwei Prüfer/innen, so legen beide Prüfer/innen die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Endnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierende/r mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei

Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder/jedes Studierenden individuell festgelegt.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die/der Prüfungskandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### § 18 Voraussetzungen und Zulassung zum Modul

#### „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung beantragt.
- (2) Der Anmeldezeitraum für die Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt, wobei jedes Semester mindestens einen Anmeldezeitraum beinhaltet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden,
  1. wer die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt (erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt und einem mindestens dreiwöchigen Praktikum),
  2. wer die studienbegleitenden Modulprüfungen nach § 13 bestanden hat.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so soll sich die/der Studierende an eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (6) Die Masterarbeit einschließlich der Begleitveranstaltungen hat einen Umfang von 20 ECTS. Sie ist eine Prüfungsarbeit, in der die/der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten.
- (7) Bestandteil des Moduls „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“ ist auch ein Prüfungskolloquium von 30 Minuten Dauer zu ausgewählten Inhalten des Studiums. Das Prüfungskolloquium hat einen Umfang von 2 ECTS.
- (8) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (9) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Bildungsmanagements angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die/der Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (10) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers bzw. der vorgeschlagenen Betreuerin,

2. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Masterprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 15).

(11) Das Thema der Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Frist für Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(12) Die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Das akademische Prüfungsamt kann auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängern. Als Begründungen gelten ein ärztliches Attest oder eine positive Stellungnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit.

(13) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 22 Abs. 3, Satz 4 wird verwiesen. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 11.

(14) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch die englische Sprache zulassen.

(15) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und als CD-ROM beim akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(16) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(17) Das Verfahren der Bewertung der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

### § 19 Benotung der Modulprüfungen (einschließlich Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen und der Masterarbeit erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Unbenotete Modulprüfungen werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Die Arbeit ist von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu beurteilen, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin erstellt ein schriftliches Gutachten. Die Prüfer bzw. Prüferinnen einigen sich auf eine Note. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, setzt der Leiter des akademischen Prüfungsamtes die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertung fest.

- (6) Die Endnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note des Moduls „Masterarbeit und Prüfungskolloquium“. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.

- (7) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,29 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

### § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (2) Die Masterarbeit ist insgesamt bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote des Moduls "Masterarbeit und Prüfungskolloquium" setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit zu 75% und der Note des Prüfungskolloquiums zu 25 % zusammen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß 21 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des akademischen Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen.

#### **§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind alle Prüfungsteile zu wiederholen, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 20 Abs.3 nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsteilleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an das akademische Prüfungsamt zu stellen. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in dem jeweiligen Modul keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul muss die laut Studienplan erforderliche Mindestanzahl an bestandenen Einzelleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Eine Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ein Prüfungskolloquium das mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu rechnen.

#### **§ 22 Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
  2. ein/e Studierende/r eine Wiederholungsprüfung in einem Modul endgültig nicht bestanden hat;

3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

- (2) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 23 Abschluss des Masterstudiums**

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wenn an allen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein/e Studierender das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

#### **§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dies enthält die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 20 Abs.4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zur/zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang Bildungsmanagement. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und von der bzw. vom Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Auf Antrag erhält die/der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktzahl hervorgeht.

### **§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er zwischen erfolgter Zulassung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsamtes benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die/der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die/der Studierende nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr/Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie/er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die/der Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie/er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Die/Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs - von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 26 § Aberkennung des akademischen Grads**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Prüfer/innen werden zur Sache gehört.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 27 Schutzbestimmungen**

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem akademischen Prüfungsamt einzureichen.
- Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
- Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche

Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die

vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

### § 28 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/seine Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## III. Schlussbestimmungen

### § 29 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

## IV. Anlagen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Modulhandbuch**

**Anlage 3: Prüfungszeugnis**

**Anlage 4: Urkunde**

**Anlage 5: Transcript of Records**

**Anlage 6: Diploma Supplement**

### Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement vom 18. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2014 S. 7-14) in der Fassung der Ersten Änderung vom 22. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 51/2017 S. 72) außer Kraft.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Bildungsmanagement in der Fassung vom 18. Februar 2014 und der sich auf diese Studien- und Prüfungsordnung beziehenden Änderungssatzungen geprüft.

---

Ludwigsburg, 6. August 2020

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor